

---

## Positionspapier des Qualitätsverbundes Hilfsmittel - QVH e.V.

### Regelung und Kontrolle der Hilfsmittelversorgung über digitale Entlassmanagement-Plattformen von Kliniken dringend erforderlich!

#### Ausgangspunkt

Die bedarfsgerechte, kontinuierliche Versorgung der Patientinnen und Patienten im Anschluss an die Krankenhausbehandlung ist Bestandteil der Behandlung und muss durch die entlassende Klinik gewährleistet werden. Hierzu gehören vor allem die Suche nach einem passenden Pflege- oder Rehabilitationsplatz sowie die Organisation von Hilfsmitteln, die in der Häuslichkeit erforderlich sind. Dies ist im *Rahmenvertrag Entlassmanagement*<sup>1</sup> zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft festgehalten. Für Patientinnen und Patienten wird ggf. unter Einbeziehung der Angehörigen eine patientenindividuelle Bedarfsermittlung für die Anschlussversorgung mit dem Ziel durchgeführt, eine nahtlose Weiterversorgung sicherzustellen. Inzwischen haben sich externe Anbieter digitaler Entlassmanagement-Plattformen im Markt etabliert, die neben der Pflege- und Rehabilitationsplatzsuche zusätzlich die Hilfsmittelversorgung anbieten. Auch beim Einsatz dieser Plattformen verbleibt die Verantwortung für die erforderliche Anschlussversorgung bei der Klinik.

#### Aktuelle Situation

Das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) fördert Patientenportale für digitales Aufnahme-, Behandlungs-, Entlass- und Überleitungsmanagement. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Markt weiterentwickeln wird. Es existieren derzeit keine Vorgaben, welche Qualitätskriterien (mit welchen Nachweisen) diese Anbieter im Rahmen der Hilfsmittelversorgung erfüllen müssen. Die Krankenhäuser legen zurzeit unterschiedliche Kriterien für die Zusammenarbeit mit diesen Plattformen fest. Diese sind für die Versorgungsqualität aus der Sicht von Patientinnen und Patienten nicht ausreichend. Den Anbietern der Plattformen entstehen für Entwicklung und Betrieb Kosten, welche diese durch ihre Geschäftsmodelle erwirtschaften müssen. Diese werden i.d.R. durch das Krankenhaus getragen.

#### Bewertung der Situation

Die im Rahmen der Hilfsmittelversorgung bei Entlassung erforderlichen ergebnisorientierten Versorgungsaspekte können bei ausschließlich elektronischer Übertragung von Versorgungsaufträgen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die ganzheitliche Betrachtung der individuellen Situation der Patientinnen und Patienten (z.B. privates und örtliches Umfeld, Therapieziele) ist ein wesentliches Kriterium der vom Qualitätsverbund Hilfsmittel e.V. geforderten Anforderungen.

Durch fehlende einheitliche Qualitätsvorgaben entstehen neue, intransparente Versorgungswege, die nicht an der Ergebnisqualität der Hilfsmittelversorgung orientiert sind.

Die freie Wahl des Leistungserbringenden in der Hilfsmittelversorgung mit Anforderungen wie z.B. die Wohnortnähe oder bereits bestehende Beziehungen aus früheren Versorgungsformen, sind kein Kriterium für die

---

<sup>1</sup> Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung – nach § 39 Abs. 1a SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement) in der Fassung der 9. Änderungsvereinbarung vom 07.12.2022 zwischen dem GKV-Spitzenverband Bund der Krankenkassen und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

Auswahl des Versorgers. Diese orientiert sich bei den aktuell im Markt befindlichen Plattformen ausschließlich auf die dort registrierten Teilnehmer. Wenn bisherige (wohntnahe) Versorger nicht registriert sind, werden sie nicht zur Auswahl angeboten. Die Versorgung mit Hilfsmitteln wird auf den Plattformen ausschließlich nach zuvor festgelegten Algorithmen entschieden. Maßgeblich ist hier nach ersten Erfahrungen der Zeitfaktor; eine schnelle Auftragsannahme erhöht die Chance der Versorgungsbeauftragung. Ein solcher Algorithmus kann in keinem Fall die individuelle Versorgungsqualität berücksichtigen.

Dadurch:

- Ist die wohnortnahe Versorgung i.d.R. kein Kriterium bei der Auswahl der Leistungserbringer
- Entsteht Intransparenz, ob eine Lieferberechtigung / Spezialisierung / Präqualifizierung des Leistungserbringers überhaupt vorliegt
- Ist kein Einblick in die Besonderheiten der Verträge zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern gegeben, die z. T. weitere Anforderungen an Qualität und Ablauf der Leistungserbringung stellen
- Ist eine korruptionsanfällige Struktur gegeben, die initial und danach regelmäßig geprüft werden muss. Es dürfen keine Gegenleistungen vom nachsorgenden Hilfsmittelleistungserbringenden gefordert werden.

### Forderungen des QVH e.V.

- Qualitätskriterien für die Bewertung von Patientenplattformen und bzgl. der beteiligten Personen sind zu erstellen und ein entsprechend zertifiziertes Qualitätsmanagement zu etablieren.
- Zur Sicherstellung der datenschutzkonformen und unbeeinflussten Funktion müssen Patientenplattformen staatlichen Zertifizierungsregelungen (z. B. durch die DAKKS) unterworfen werden.

Zu den festzulegenden Qualitätskriterien für Plattformen im Sinne der zu versorgenden Versicherten sollten insbesondere folgende gehören:

- ✓ Verifizierung der auf der Plattform gelisteten Leistungserbringer entsprechend den aktuellen Präqualifizierungskriterien des GKV-Spitzenverbandes und der Verträge mit den Kostenträgern
- ✓ Wohnortnahe und zeitnahe Versorgung
- ✓ DSGVO konformer Umgang mit den sensiblen Patientendaten
- ✓ Patientenfeedbacksystem zur Überprüfung der Versorgungs- und Ergebnisqualität.
- ✓ Zur Sicherstellung der unbeeinflussten Funktion von Entlassmanagement-Plattformen sind Regelungen zur Sicherung der Qualität und zur Korruptionsvermeidung zu schaffen.

*Der Qualitätsverbund Hilfsmittel e.V. setzt sich seit vielen Jahren für Qualitätsstandards bei der Dienstleistung im Rahmen der Hilfsmittelversorgung ein. Ziel des QVH e.V. ist es, die Lebensqualität gesundheitlich oder körperlich beeinträchtigter Menschen zu erhalten und wiederherzustellen. Die daran beteiligten Versorger unterstützen dabei und sorgen durch ihren serviceorientierten Einsatz und ihr Handeln für die dazu notwendige gute Versorgungsqualität, die als Kombination aus Hilfsmittel und der Dienstleistungs- und Beratungsqualität gewährleistet wird. Ziel ist es, dass die Ergebnisqualität bei Nutzern und Nutzerinnen tatsächlich ankommt.*